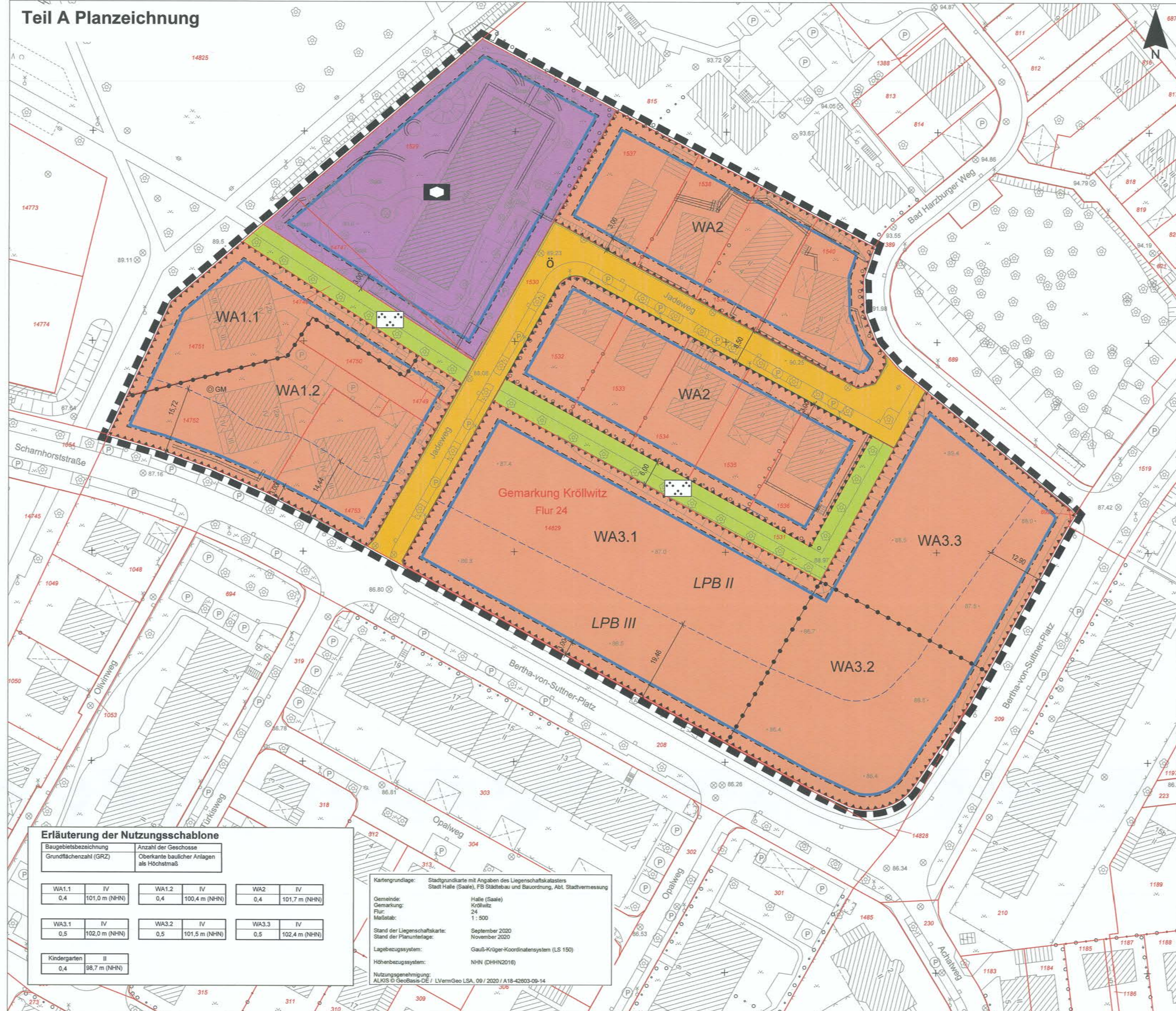




# Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 32.5 Heide-Süd, 2. Änderung

## Teil A Planzeichnung



**Erläuterung der Nutzungsschablone**

Baugrubenbezeichnung	Anzahl der Geschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß
WA1.1	IV
WA1.2	IV
WA2	IV
WA3.1	IV
WA3.2	IV
WA3.3	IV
II	II

Kartengrundlage: Stadtplan mit Angaben des Liegenschaftskatasters Stadt Halle (Saale), 1:500, Stand: September 2022, November 2020  
 Gemeindefürsorge: Halle (Saale), Kröllwitz  
 Stand der Liegenschaftskarte: September 2022, November 2020  
 Lagebezugssystem: Gauß-Krüger-Koordinatensystem (LS 100)  
 Höhenbezugssystem: NN (DHN/DN018)  
 Nutzungszonierung: LVermG LSA 09/2020 / A18-42053-09-14

## Planzeichenerklärung

- 1. Festsetzungen**
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §11 BauNVO)**
- WA** Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
  - Flächen für den Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)
  - 0,4** Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
  - III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)**
- Baugrenze
- Grünflächen (§5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)**
- Öffentliche Grünfläche
  - Parkanlage
- Maßnahmen Immissionsschutz (§5 Abs.2 Nr.6 und Abs.4 BauGB)**
- Umgrünung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
  - LPB III Lärmpegelbereich
  - Abgrenzung der unterschiedlichen LPB

- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs.7 BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes §15 Abs.5 BauNVO
  - Bemaßungslinie mit Maßangabe in Metern
  - Straßenbegrenzungslinie
- 2. Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise)**
- Nichtöffentliches Gebäude
  - Wirtschaftsgebäude
  - Bochung
  - Mauer
  - Zaun
  - Baum
  - Höhenpunkt mit Höhentext
  - Gemarkungsgrenze
  - Flurgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - Heizleitung (Fernwärme)

## Teil B Textliche Festsetzungen

Im Folgenden werden die für den Geltungsbereich der 2. Änderung geltenden textlichen Festsetzungen aufgeführt. Die Nummerierung des Bebauungsplans 32.5 Heide-Süd 2. Änderung wird beibehalten und um weitere Ziffern ergänzt. Sofern die textlichen Festsetzungen des Gesamtplanes den Geltungsbereich der 2. Änderung nicht betreffen, sind diese weggelassen und als Auslassungen mit dem Zeichen [...] kenntlich gemacht. Ergänzungen sind durch Unterstreichen gekennzeichnet. Streichungen durchgestrichen. Sofern eine textliche Festsetzung für 2. Änderung nicht mehr gelten sollen, so ist sie mit "entfällt" gekennzeichnet.

**2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß §9 BauGB und BauNVO**

**2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**

- (1) [...]
- (2) Allgemeines Wohngebiet WA §4 BauNVO
  - In dem mit WA gekennzeichneten Baugruben sind Betriebe und Anlagen gemäß §4 Abs.2 Nr.3 BauNVO und Ausnahmen gemäß §4 Abs.3 BauNVO nicht zulässig.
- (3) entfällt
- (4) Grundflächenzahl und zulässige Grundfläche §19 BauNVO
  - Auf den mit WA [...] gekennzeichneten Baugruben ist gemäß §19 Abs.4 BauNVO eine Überschreitung der zulässigen, überbaubaren Grundstücksfläche für Zwecke von Garagen, Stellplätzen, unterirdischen Garagen und sonstigen baulichen Nebenanlagen im Sinne des §19 BauNVO um bis zu 50 vom Hundert einer Grundflächenzahl von höchstens 0,6 GRZ zulässig.
  - Eine Überschreitung von 0,6 GRZ ist auf den mit WA1 und WA2 [...] gekennzeichneten Baugruben ausnahmsweise bis höchstens 0,7 zulässig, wenn es sich bei dem über 0,6 GRZ hinausgehenden Anteil um Freianlagen handelt und wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.
  - In den mit WA1 und WA3 gekennzeichneten Baugruben ist eine weitere Überschreitung der in Satz 1 und 2 genannten Kennzahlen bis höchstens 0,8 GRZ zulässig, wenn es sich bei dem darüber hinausgehenden Anteil um Tiefgaragen handelt. Die Dachflächen sind mit überbaubaren Tiefgaragen sind mit einem mindestens 0,8 m dicken durchwurzelbaren Substratbau auszuführen und die darüber liegende Geländeoberfläche überwiegend zu begrünen.

**2.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§23 BauNVO)**

- (1) Eine Überschreitung der Baugrenze um höchstens 1,50 m durch untergeordnete Gebäudeteile wie Vordächer, Erker, Balkone, und Außentreppen ist ausnahmsweise zulässig, zur Straßenbegrenzungslinie ist jedoch ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- (2) Untergeordnete Gebäudeteile, die der passiven Energiegewinnung dienen, wie Glashäuser und Wintergärten dürfen die Baugrenzen um maximal 2,50 m überschreiten; zur Straßenbegrenzungslinie ist jedoch ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

- 2.3 Garagen, offene Stellplätze und überdachte Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB und §12 Abs.6 BauNVO)**
- (1) [...]
  - (2) Garagen mit unmittelbarer Zufahrt von der öffentlichen Verkehrslinie müssen mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegen.
  - (3) Garagen und Stellplatzanlagen deren Längs- und Rückseite an öffentliche Flächen angrenzen, müssen einen Grenzabstand von mindestens 1,00 m für Bepflanzungszwecke einhalten.
  - (4) Garagendächer an gemeinsamen Grundstücksgrenzen sind nach Form, Neigung, und in der Höhe aufeinander abzustimmen.
- Zulässig sind Sattel- und Walmdächer sowie Pultdächer mit einer Mindestneigung von 15 Grad. Eine Unterschreitung der Mindestneigung von 15 Grad ist nur dann zulässig, wenn eine Dachbegrünung realisiert wird.
- 2.4 Höhenlage und Höhe von baulichen Anlagen (§9 Abs.2 BauGB, §16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO)**
- (1) [...]
  - (2) [...]
  - (3) [...]
  - (4) Die für die einzelnen Teilgebiete als Höchstmaß festgesetzten Höhen für die Oberkante baulicher Anlagen beziehen sich auf Normalhöhen (NN). Bezug für die Festsetzung sind die §§ 19 und 19 der BauNVO.
  - (5) Gemäß §16 Abs.6 BauNVO darf das in den Nutzungsschablonen festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen ausnahmsweise durch Schornsteine, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, Blitzschutzanlagen, Anlagen zur Be- und Entlüftung sowie Kühlung und sonstige technische Anlagen um bis zu 3 Meter überschritten werden.
- Technische Aufbauten dürfen maximal 25% der Dachfläche umfassen und sind von der Fassade zurückzusetzen.
- 2.5 Bauliche Nebenanlagen (§9 Abs. und §14 Abs.1 BauNVO)**
- (1) [...]
- 2.6 Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)**
- (1) Im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen entstehende Böschungen in den Baugruben sind zu dulden. Zum Höhenausgleich sind in Abstimmung mit der Straßenbaumaßnahme Geländeanpassungen oder Stützmauern in der erforderlichen Höhe zulässig.
- 2.7 Nutzung und Ableitung von Niederschlagswasser (§9 Abs.1 Nr.16 BauGB)**
- (1) Zur Nutzung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers ist eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von 0,02 cbm/qm überdachter Fläche zu errichten. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn eine Dachbegrünung erfolgt. Sofern eine Anschlussmöglichkeit an das gemeinschaftliche Graben- und Müldeinsystem zur Regenwassernutzung im öffentlichen Freiraum direkt oder über ein Leitungssystem, ist diese als Oberlauf zu nutzen. Andernfalls ist ein Oberlaufschluss an das Kanalsystem vorzunehmen. Eine Versickerung des überschüssigen Regenwassers auf dem Grundstück ist nicht zulässig.
- 2.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)**
- (1) [...]
  - (2) Alle privaten Fuß- und Radwege und Pkw-Stellplätze sind in wasserundurchlässiger Bauweise zu befestigen.
  - (3) Leitungen und Leitungstrassen sind außerhalb des Krontraufbereiches von Bestandsbäumen, zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten und bei Säulenformen von Bäumen zuzüglich 500 mm nach allen Seiten, vorzusehen. Bei Baumaßnahmen sind generell ein Leitungsschutz gegen das Einwachsen von Wurzeln erforderlich. Dieser ist mit einem Mindestabstand von 2,50 m, gemessen von der Stammmitte, einzubauen.
- Muß Muss in zwingenden Ausnahmefällen der Krontraufbereich unterschritten werden, ist dieses nur mit vorheriger Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Dachbegrünung
    - Flachdächer und geneigte Dächer bis 15° sind mindestens einfach-intensiv zu begrünen (Substratschicht mind. 20 cm). Davon ausgenommen sind Dächer von Carports und Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO sowie Dachflächen für Belichtungszwecke (§9 Abs.1 Nr.25 lit. a BauGB).
    - Fassadenbegrünung: Fensterlose Wände und Fassaden sind ab einer Größe von 25 qm nach je 3 Metern Fassadenlänge mit mindestens einer Schling- oder Kletterpflanze zu begrünen.
    - Im Vorfeld der Umsiedlung der im Plangebiet vorkommenden Zaunedeckeln sind in den öffentlichen Grünflächen „Weinbergwiesen“ in den Flurstücken 14745, 1712, 1710, 1710 und 1710 auf vorhandene Erdgruben bei Abdeckung der Haufwerkkrone mit lockerer Schicht aus Gehölzschnitt einheimischer Laubböhlzer
    - Flankierend zu den Steinhäufen 10 Stk. Tothholzhäufen zu je 1,5-3 m<sup>2</sup> aus stärkerem Totholz einheimischer Laubbäumen (Minstdurchmesser 100 mm) wie Aste, Wurzelstüben, Stämme
    - dauerhafte Pflege der Fläche durch eine jährliche, alternierend Mahd (50 % der Fläche im Februar, 50 % der Fläche im Oktober), wobei ein Durchwachsen bzw. Zuwachsen der Hauwerkfläche zu verhindern ist.
  - (5) Bei Bedarf ist zur Herstellung der Ersatzstrukturen eine Erweiterung auf angrenzende Bereiche innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Weinbergwiesen“ möglich.
- 2.9 Anpflanzen von Bäumen und Strüchern (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)**
- (1) Pflanzgebiet öffentliche Verkehrsflächen
    - Innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen sind, unter Berücksichtigung der Bäume in den Verkehrsflächen, für die ein Erhaltungsgebot festgesetzt ist, nach höchstens 4 Stellplätzen bei Senkrechtaufstellung und nach höchstens 2 Stellplätzen bei Längsaufstellung jeweils 1 großkröniger Einzelbaum zu pflanzen.
    - Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 8 qm und einer Mindestbreite von 1,50 m sowie mit einem Mindestvolumen der Pflanzgrube von 15 m<sup>3</sup> durchwurzelbarem Bodensubstrat zu errichten.
  - (2) Pflanzgebiet private Verkehrsflächen
    - Für offene Stellplatzanlagen innerhalb der Baugruben sind je 4 Stellplätze innerhalb der Stellplatzanlage mindestens 1 Kleinbaum in der Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit einer in Mitteldurchschnitt einheimischen, standortgerechten Baumart zu pflanzen und zu erhalten.
    - Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 6 qm und einer Mindestbreite von 1,50 m sowie mit einem Mindestvolumen der Pflanzgrube von 15 m<sup>3</sup> durchwurzelbarem Bodensubstrat zu errichten.
  - (3) [...]
  - (4) [...]
  - (5) [...]
  - (6) Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
    - [...] ist [...] auf den sonstigen Grundstücksflächen pro angefangene 350 qm Grundstücksfläche mindestens 1 Kleinkröniger Laubbäum oder ein hochstämmiger Obbaum zu pflanzen (Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14 cm. (Artenliste s. Anlage 1 zur Begrünung). Pflanzpflichtigen aus (2) [...] und Baumbestand sind auf diese Pflanzregelung anrechenbar.
  - (7) [...]
- 2.10 Bindungen von Bepflanzungen für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)**
- (1) [...]

- 2.11 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)**
- (1) Maßgebliche Außenlärmpegel: Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenlärmpegel entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen und DIN 4109-2:2018-01, Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, auszubilden. Grundlage sind die im Plan gekennzeichneten maßgeblichen Lärmpegelbereiche, die gemäß Tab. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einander wie in untenstehender Tabelle zugeordnet sind.
  - (2) Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen.
  - (3) Von der Festsetzung kann gemäß §31 Abs.1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere maßgebliche Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche an den Fassaden anliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 reduziert werden.
- | Lärmpegelbereich | Maßgeblicher Außenlärmpegel La | Rw,rs Aufenthaltsräume in Wohnungen | Rw,rs Büroräume u.ä. |
|------------------|--------------------------------|-------------------------------------|----------------------|
| II               | 60 dB(A)                       | 30 dB(A)                            | 30 dB(A)             |
| III              | 65 dB(A)                       | 35 dB(A)                            | 30 dB(A)             |
- 3 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ÖRTLICHE BAU VORSCHRIFTEN gemäß §5 BauO LSA 10.09.2013**
- (1) Standorte für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter
    - Die Standorte der Müllsammel- und Recyclingbehälter sind mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen bzw. mit einer Laubgehölzhecke so zu begrünen, dass die Behälter selbst von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen nicht zu sehen sind.
- 9.4 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ÖRTLICHE BAU VORSCHRIFTEN gemäß §90 BauO LSA 08.02.2001**
- (1) [...]
  - (2) [...]
  - (3) [...]
  - (4) [...]
  - (5) [...]
  - (6) [...]
- Kannzeichnungen, nachrichtliche Hinweise und Vermerke**
- Kampfmittel**  
Das Plangebiet befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Bereich.
- Verfahrensvermerke**
- Der Stadtrat hat am 15. Juli 2020 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 32.5 Heide-Süd, 2. Änderung gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 18 am 11. September 2020 erfolgt.
- Halle, den 15.07.2023
- Der Stadtrat hat am 29. September 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32.5 Heide-Süd, 2. Änderung mit der Begründung zur Offenlage bestimmt.**
- Halle, den 09.09.2023
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.5 Heide-Süd, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 9. November 2021 bis 10. Dezember 2021 während der Öffnungszeiten in der Neustädter Passage 18 gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von Jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass sie unter www.offentliche-auslegung.halle.de sowie über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter www.livmregio.sachsen-anhalt.de/de/dg\_in\_kommunen.html im selben Zeitraum auch im Internet einsehen waren, am 29. Oktober 2021 im Amtsblatt Nr. 47 bekannt gemacht worden.**
- Halle, den 09.09.2023
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 4. November 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.**
- Halle, den 09.09.2023
- Der Stadtrat hat die vorgeschlagenen Stellungnahmen am 23. November 2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.**
- Halle, den 09.09.2023
- Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.**
- Halle, den 29.09.2023
- Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.**
- Halle, den 29.09.2023

Der Bebauungsplan Nr. 32.5 Heide-Süd, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 25. Januar 2023 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde beigefügt.

Halle, den 09.09.2023

Oberbürgermeister

Siegel

Der Bebauungsplan Nr. 32.5 Heide-Süd, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Halle, den 09.09.2023

Oberbürgermeister

Siegel

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.5 Heide-Süd, 2. Änderung als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.09.2023 im Amtsblatt Nr. 47 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erdschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am 06.09.2023 in Kraft getreten.

Halle, den 17.09.2023

Oberbürgermeister

Siegel

**Rechtliche Grundlagen**  
Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der derzeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 25. Januar 2023 der Bebauungsplan 32.5 Heide-Süd, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

**Baugesetzbuch**  
(BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

**BauNutzungsverordnung**  
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

**Planzeichnungsverordnung 1980**  
(PlanZV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1980 (BGBl. I S. 5)

**Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt**  
(BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440)

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen, z.B. auch DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Fachbereich Städtebau und Bauordnung, in der Neustädter Passage 18, im 16. Obergeschoss, im Zimmer 16.08 eingesehen werden.

**STADT HALLE (SAALE)**

**Bebauungsplan Nr. 32.5 Heide-Süd, 2. Änderung**

Stadt Halle (Saale)  
Fachbereich Städtebau und Bauordnung  
Abteilung Stadtmessung, Förderung und Finanzen

Aktualitätsstand der Planung	Satzung 13.09.2022
Gemarkung	Kröllwitz
Flur	24
Maßstab	1 : 500

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters Stadt Halle (Saale)  
Fachbereich Städtebau und Bauordnung, Abteilung Stadtmessung

Verwirklichungen der Planunterlagen für persönliche Zwecke sind untersagt.